



Rünenberg



Kilchberg



Zeglingen

Gültig ab 1. August 2023

Kreisschulratsvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen

über

**den Kreisschulrat
für den Kindergarten und die Primarschule
sowie die Spezielle Förderung in dieser Schulstufe**

vom xx.xx.2022 / xx.xx.2022 / xx.xx.2022

Gestützt auf § 34b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen folgenden Vertrag:

Gemeinsamer Schulrat

- § 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen setzen einen gemeinsamen Schulrat für die gemeinsame Kreisschule ein.
² Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Zuständigkeiten

- § 2 Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kreiskindergarten und die Kreisprimarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.

Kompetenzen und Aufgaben

- § 3 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
² Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
- er beschliesst auf Antrag der Schulleitung die Schulorte der einzelnen Klassen;
 - er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten alle drei Vertragsgemeinden berücksichtigt werden;
 - er ist verantwortlich für die personelle Besetzung des Sekretariats;

Zusammensetzung

- § 4 ¹ Der Kreisschulrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon je 1 Mitglied aus Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen durch Wahl bestimmt wird. Zusätzlich delegiert jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates.
² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates. Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.
³ Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

Vergütungen

- § 5 ¹ Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.
² Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach der Besoldungsliste der Kopfgemeinde gemäss Kreisschulvertrag Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen.

Vertragsdauer, Kündigung

- § 6 ¹ Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli).
³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

Änderungen

- § 7 Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden, der Annahme an der Urne in den drei Vertragsgemeinden, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Inkrafttreten

- § 8 ¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch die Urne in den drei Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.
² Er tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 9 Der Kreisschulratsvertrag Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen ersetzt den bisherigen Kreisschulratsvertrag Zeglingen-Kilchberg vom 10. bzw. 4. Dezember 2015.

Genehmigungsvermerk

Rünenberg,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. Th. Zumbrunn

gez. T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg vom xx.xx.2022.

Genehmigt an der Urne am xx.xx.2022.

Kilchberg,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher

gez. T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg vom xx.xx.2022.

Genehmigt an der Urne am xx.xx.2022.

Zeglingen,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Mahrer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen vom xx.xx.2022.

Genehmigt an der Urne am xx.xx.2022.

Mit Beschluss Nr. xxx vom xx.xx.2022 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.